

Name der Gesellschaft:
Leipzig=Weissenfeler Eisenbahn

会社名：
ライプツィヒ=ヴァイセンフェルス鉄道会社

認可年月日：
1855.03.15.

業種：
鉄道

掲載文献等：
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen,
1855, SS.100-101.

ファイル名：
18550315LWEGALL.PDF

Unzulässigkeit
von Verküm-
erungen.

§ 20. Die in der Sparcasse eingelegten Gelder nebst deren Zinsen, sowie die Einlage- und Quittungsbücher können nicht verkümmert, wohl aber kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher vorgenommen werden.

Wegfall der
Wiedereinset-
zung in den
vorigen Stand.

§ 21. Gegen alle in diesem Regulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen Versäumniß der darin festgesetzten Fristen hat eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

rc. rc.

N^o 38) Decret

wegen Concessionirung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Baue und Betriebe der Leipzig-Weissenfeller Eisenbahn;

vom 15ten März 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir in Verfolg des mit der Königlich Preussischen Regierung unterm 6ten März 1848 wegen Herstellung einer unmittelbaren Eisenbahn-Verbindung zwischen der Thüringischen Eisenbahn einer Seits, und den in Leipzig ausmündenden Eisenbahnen anderer Seits abgeschlossenen Staatsvertrags und nachdem von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft beigebracht worden ist, daß ihr von der Königlich Preussischen Regierung zur Anlegung einer Eisenbahn zwischen Weissenfels und Leipzig in der Richtung von Weissenfels, beziehentlich Corbetha über Dürrenberg zur Königlich Sächsischen Landesgrenze bei Markranstädt, sowie zur Aufbringung der zur Ausführung und vollständigen Ausrüstung dieses Unternehmens in seiner gesammten Ausdehnung bis Leipzig erforderlichen Geldmittel die Genehmigung bereits erteilt worden sei, die Ausführung einer Eisenbahn, welche unter der Benennung:

Leipzig-Weissenfeller Eisenbahn,

von Leipzig ausgehend, an die auf Königlich Preussischem Gebiete in der obengedachten Richtung herzustellende Strecke an dem Punkte, wo letztere die Landesgrenze berührt, sich anschließen soll, genehmigt und zum Baue und Betriebe dieser Bahn die obengenannte Thüringische Eisenbahngesellschaft auf deren darum geschehenes Ansuchen unter den nachstehend unter ☉ ersichtlichen, von Unseren Ministerien des Innern und der Finanzen nach vorgängiger Verhandlung mit der vorgedachten Gesellschaft festgestellten Bedingungen mit Concession versehen zu lassen beschlossen haben, wobei Wir zugleich anordnen, daß dem

Inhalte dieser Concessionsbedingungen von Allen, die es angeht, insonderheit aber von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, und deren Vorständen und Verwaltungsbehörden auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtiges
Concessionsdecret
unter eigenhändiger Vollziehung erteilt, und demselben Unser Königlich-Siegel beifügen lassen.

So geschehen Dresden, am 15ten März 1855.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Johann Heinrich August Behr.



Concessionsbedingungen.

für die

Leipzig-Weissenfeller Eisenbahn.

§ 1. Der Thüringischen Eisenbahngesellschaft wird zum Baue und zum Betriebe einer Eisenbahn, welche zwischen der Thüringischen Eisenbahn einer Seite und den in Leipzig ausmündenden Eisenbahnen anderer Seite eine unmittelbare Verbindung herstellen und die Benennung „Leipzig-Weissenfeller Bahn“ führen soll, insoweit als dieselbe auf Sächsisches Landesgebiet zu liegen kommt, unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen, Concession erteilt.

§ 2. Die Concession begründet für die genannte Eisenbahngesellschaft ein ausschließendes Recht dergestalt, daß derselben gegen alle gleichartige, die Verbindung der nämlichen Endpunkte auf directem Wege bezweckende Unternehmungen ein Verbotungsrecht zusteht, unbeschadet jedoch des Rechts der Königlich-Sächsischen Staatsregierung, in Zukunft nach Befinden ähnliche, auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Tracts zu concessioniren.

§ 3. Das Expropriationsgesetz vom 3ten Juli 1835 und die zu dessen Ausführung erlassenen Verordnungen haben auch auf den Bau der Leipzig-Weissenfeller Eisenbahn An-

wendung zu leiden und werden zu dem Ende für die fragliche Eisenbahnanlage durch besondere Verordnung in Kraft gesetzt werden.

Die Gesellschaft hat demnach in Beziehung auf die zwangsweise Erwerbung des Grundes und Bodens, sowie die sonst mit der Bauführung zusammenhängenden Verhältnisse die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie andere Eisenbahnunternehmer im Königreiche Sachsen.

§ 4. Die § 1 genannte Eisenbahngesellschaft ist der Königlich Sächsischen Regierung gegenüber bei Verlust der Concession verpflichtet, die Leipzig-Weissenfeller Bahn in der aus dem genehmigten Bauplane sich ergebenden Richtung vollständig auszuführen und binnen drei Jahren, von Ertheilung der Concession an gerechnet, dergestalt zu vollenden, daß sie ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb gesetzt werden kann.

§ 5. Die Ausführung des Baues und der künftige Betrieb erfolgt unter der Leitung der Direction der Thüringischen Eisenbahngesellschaft durch die von derselben anzustellenden Techniker, aber unter der Oberaufsicht der Königlich Sächsischen Staatsregierung.

§ 6. Die Leipzig-Weissenfeller Bahn wird von der Thüringischen Bahn, unmittelbar in dieselbe einmündend, unfern Weissenfels ausgehen und sich dem Bahnhofe der Leipzig-Dresdener Eisenbahngesellschaft bei deren Ausgangspunkte in Leipzig, vorbehaltlich der definitiven Festsetzung des Punktes für die Ueberschreitung der Sächsisch-Preussischen Landesgrenze, möglichst nähern und mit demselben, sowie mit der für die übrigen Bahnen bei Leipzig bereits bestehenden, im Eigenthume und Betriebe des Staats befindlichen Verbindungsbahn durch einen auf Kosten der Gesellschaft herzustellenden Schienenweg eine unmittelbare Verbindung erhalten.

Für den Betrieb auf der Leipziger Verbindungsbahn sind an die mit diesem Betriebe ausschließlich beauftragte Verwaltung der Sächsisch-Bayerischen Staats-Eisenbahn die deshalb festgestellten Sätze zu entrichten.

Die Vergütung für Benutzung fremder Wagen bleibt, soweit nöthig, besonderer Vereinbarung vorbehalten.

§ 7. Hinsichtlich der technischen Ausführung und des Betriebs ist die Leipzig-Weissenfeller Bahn ohne Unterschied des Staatsgebiets als ein Ganzes zu behandeln.

Die Spurweite hat, wie auf allen übrigen Sächsischen und Preussischen Eisenbahnen 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maaßes im Richten der Schienen zu betragen.

Der Bahnkörper ist bei seiner ersten Anlage durchgängig in der für ein doppeltes Schienengleis erforderlichen Kronenbreite, übereinstimmend mit der der Thüringischen Bahn, auszuführen.

Ueber folgende Theile des Bauprojects:

- die Steigungsverhältnisse — wobei ein Verhältniß von höchstens 1 : 100 angenommen wird — und Krümmungshalbmesser der Bahnlinie,
- die Veranstaltung für die Kreuzung der Bahn mit öffentlichen Straßen,
- die Wahl der Anhaltepunkte,
- die Lage und Einrichtung des Bahnhofs bei Leipzig,

hat die Gesellschaft die specielle Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung einzuholen.

Der Oberbau wird so ausgeführt, wie dieß bei dem übrigen, nicht Sächsischen Theile der Bahn von ihrem Anfangspunkte bis zur Landesgrenze der Fall ist.

§ 8. Die Thüringische Eisenbahngesellschaft, als Eigenthümerin der Bahn, ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transportbeförderung zu benutzen, und dagegen verpflichtet, den Betrieb auf selbiger, sowohl was den Personen- als was den Waarentransport anlangt, auf eine dem jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten. In diesem Sinne liegt ihr namentlich ob:

- a) die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten, und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs angemessene, und die Sicherheit der Reisenden und Güter nicht gefährdende Beförderungsmittel für den Transport von Personen, Waaren und Thieren bereit zu halten;
- b) den Betrieb in die nöthige Uebereinstimmung mit dem Betriebe auf den anstoßenden Bahnen zu bringen;
- c) dann, wenn durch Beschädigungen oder Unfälle und Naturereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für schnelligste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen.

§ 9. Bei Feststellung der Fahrpläne ist das Incinandergreifen der Fahrten auf den verschiedenen Bahnen zwischen Dresden und dem westlichen Endpunkte der Thüringischen Eisenbahn zu beachten, und es sind die Fahrten so einzurichten, daß von Dresden bis Eisenach und in entgegengesetzter Richtung täglich wenigstens einmal eine zusammenhängende Beförderung ohne Aufenthalt auf den Stationen, soweit solcher nicht durch die Natur des Betriebs bedingt wird, stattfindet.

Sollte sich zur Erreichung dieses Endzwecks oder überhaupt im Interesse des öffentlichen Verkehrs die Einrichtung von Nachtfahrten auf den Leipzig-Weissenfelder und Thüringischen Bahnen nöthig machen, so ist die Thüringische Eisenbahngesellschaft verpflichtet, die entsprechenden Veranstaltungen für diesen Zweck unverlangt zu treffen.

§ 10. Der Tarif für die Fahrpreise auf der Leipzig-Weissenfelder Eisenbahn soll zu den Fahrpreisen der auf beiden Seiten anstoßenden Bahnen in einem angemessenen Verhältnisse stehen.

§ 11. Zwischen den Sächsischen und Preussischen Unterthanen darf weder hinsichtlich der Beförderungspreise, noch der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden; namentlich dürfen die aus dem Gebiete des einen Staats in das Gebiet des anderen Staats übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden.

§ 12. In Beziehung auf die Benützung der Leipzig-Weissenfeler Eisenbahn für Zwecke der Militärverwaltung ist die Thüringische Eisenbahngesellschaft, als Eigenthümerin der gedachten Bahn, der Sächsischen Militärverwaltung gegenüber zu nachstehenden Leistungen verpflichtet:

- 1) Für alle Transporte von Militärpersonen oder Militäreffecten, welche für Rechnung der Königlich Sächsischen Regierung auf der Eisenbahn zwischen Leipzig und Weissenfels bewirkt werden, findet hinsichtlich der Beförderungspreise völlige Gleichstellung mit denjenigen Transporten Statt, welche für die Preussische Militärverwaltung bewirkt werden, dergestalt, daß die Bezahlung an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Sätzen zu erfolgen hat.
- 2) Wenn in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Sächsischen Regierung größere Truppenbewegungen auf der mehrgedachten Eisenbahn stattfinden sollten, so liegt der Verwaltung der letzteren ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militäreffecten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und soweit thunlich hierzu in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militärpersonen besetzten und die mit Militäreffecten beladenen, von einer anstossenden Bahn kommenden Transportfahrzeuge auf die eigne Bahn, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, zu übernehmen, auch mit den disponiblen Locomotiven weiter zu führen. Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonal der Bahnverwaltung überlassen, dessen Anordnung während der Fahrt Folge zu leisten ist.

Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltung zu entrichtenden Fahrgeldes tritt wie unter Nr. 1 eine völlige Gleichstellung der beiderseitigen Militärverwaltungen ein.

§ 13. In Ansehung der Bahnpolizei, insbesondere auch der Anordnungen und Einrichtungen wegen der polizeilichen Beaufsichtigung des Reise- und Transportverkehrs auf den Eisenbahnen, sollen die, an sich anwendbaren Vorschriften des Königlich Preussischen Bahnregle-

ments für die Thüringische Eisenbahn vom 18ten Mai 1847 auch hinsichtlich der im Königreiche Sachsen gelegenen Strecke der Leipzig-Weissenfeller Eisenbahn zur Anwendung gebracht werden. Dagegen leiden hinsichtlich der Ausübung des Aufsichtrechts der Königlich Sächsischen Regierung über die Eisenbahn und deren Bau und Betrieb in technischer Hinsicht die im Königreiche Sachsen bestehenden oder noch zu treffenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und administrativen Grundsätze auf die Sächsische Bahnstrecke der Leipzig-Weissenfeller Eisenbahn ebemäßige Anwendung, insofern nicht der Umstand, daß die fragliche Bahnstrecke mit dem im Königlich Preussischen Gebiete gelegenen Theile der Bahn ein Ganzes ausmacht und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, zu Abweichungen Anlaß giebt, worüber im einzelnen Falle besondere Bestimmung zu treffen ist.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf dem Bahnhofe bei Leipzig sowie, falls es für erforderlich erachtet werden sollte, auf den sonstigen Anhaltepunkten eine geeignete Localität zum Polizeibüreau anzuweisen.

§ 14. Der durch die Aufstellung von Hülfsgendarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zu ersetzen.

§ 15. Die auf der im Königreiche Sachsen belegenen Bahnstrecke stationirten Aufsichts- und Betriebsbeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den betreffenden Königlich Sächsischen Behörden in Pflicht zu nehmen. Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, bei Anstellung der den unteren Kategorien des Bahnpersonals angehörigen Beamten, welche innerhalb des Königlich Sächsischen Staatsgebiets ihren festen Wohnsitz haben sollen, solche Bewerber, welche Angehörige des Königreichs Sachsen sind, bei gehöriger Befähigung soweit thunlich zu berücksichtigen.

§ 16. In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, soll die von der Königlich Preussischen Regierung veranstaltete Prüfung als genügend angesehen und eine weitere Genehmigung Seiten der Königlich Sächsischen Regierung nicht erfordert werden.

§ 17. Die Regulirung der die Staatspostanstalt gegenüber der Thüringischen Eisenbahngesellschaft betreffenden Verhältnisse hat die Königlich Sächsische Regierung unter vertragsmäßiger Verzichtleistung auf die ihr in Ansehung der diesseitigen Bahnstrecke zustehenden Vorrechte und Befugnisse der Königlich Preussischen Regierung überlassen.

§ 18. Die Thüringische Eisenbahngesellschaft ist verbunden, den Anschluß anderer auf Sächsischem Staatsgebiete einmündenden Eisenbahnunternehmungen an die Leipzig-Weissenfeller Bahn und für den Fall eines solchen die für die durch die Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere bedingten Anstalten und Betriebseinrichtungen geschehen zu lassen.

Kommt hierüber eine gütliche Vereinigung unter den betheiligten Bahnverwaltungen nicht zu Stande, so fällt die Regulirung des Verhältnisses der Entscheidung der Königlich Sächsischen Regierung anheim.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft ist aber auch verpflichtet, die auf den Seitenbahnen gangbaren Bahnwagen, falls sich solche für die Leipzig-Weissenfeller Bahn eignen, am Anschlußpunkte gegen eine zu vereinbarende Vergütung zur Weiterbeförderung zu übernehmen, und dahin zurückzuführen.

§ 19. Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der einzelnen Anhaltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstaltungen entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mittheiligkeit der betreffenden Pflurgemeinde oder sonstiger Baupflichtiger einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusteht.

§ 20. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen; es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staatsverträge ein Schädensanspruch zugestanden würde.

§ 21. Die Thüringische Eisenbahngesellschaft, als Inhaberin der Leipzig-Weissenfeller Eisenbahn, ist hinsichtlich aller und jeder auf die Anlage, den Besitz und Betrieb dieser Bahn bezüglichen Verhältnisse den Behörden und Gesetzen des Königreichs Sachsen, sowie insbesondere der directen Besteuerung nach Maßgabe der bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze gleich den übrigen Sächsischen Bahnen unterworfen und hat ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte zu Leipzig oder der an dessen Stelle tretenden Königl. Behörde.

Sie wird zu dem Ende einen im Dienste der Gesellschaft stehenden, auf Königlich Sächsischem Gebiete wohnhaften Beamten bezeichnen, welcher die erstere in ihren Beziehungen zu den Königlich Sächsischen Behörden zu vertreten hat, und welchem die für die Gesellschaft bestimmten amtlichen Verfügungen und Erlasse mit rechtlicher Wirkung für Jene zu insinuiren sind. Derselbe ist zugleich für alle das Königlich Sächsische Staatsgebiet und den Verkehr mit den anstoßenden Sächsischen Bahnen betreffende Verwaltungsangelegenheiten der Thüringischen Eisenbahngesellschaft als Beauftragter der Gesellschaftsdirection zu betrachten und mit den erforderlichen, auf eine möglichst erleichterte Erledigung der bezüglichen Geschäfte abzweckenden Ermächtigungen zu versehen.

§ 22. Die Königlich Sächsische Regierung wird zu Handhabung des ihr über das Unternehmen, soweit es innerhalb des Königreichs Sachsen zur Ausführung kommt, zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Commissar bestellen; welcher die Beziehungen der Königlich Sächsischen Regierung zur Eisenbahngesellschaft und zur Bahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vermitteln hat, die nicht zum directen gerichtlichen oder administrativen Einschreiten durch die competente Behörde geeignet sind.

§ 23. Die Königlich Sächsische Regierung behält sich das Recht vor, die innerhalb ihres Gebiets gelegene Bahnstrecke nebst allem zu der Bahn selbst zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn in Folge einer mindestens zwei Jahre vorher zu machenden Ankündigung jederzeit gegen Erstattung des Anlagecapitals zu erwerben. Für diesen Fall soll jedoch der Betrieb auf dieser Strecke gegen ein näher zu vereinbarendes Bahngeld derjenigen Bahnverwaltung verbleiben, welche denselben bis dahin hatte.

Insofern zur Zeit der Erbauung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben sollte, soll von dem ursprünglichen Anlagecapitale, nach einem durch Sachverständige, von welchen jeder Theil einen und diese wieder einen dritten als Obmann zu ernennen haben, zu bestimmenden Procentsatze, ein dem zeitweiligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Mit der Ausübung des Ankaufsrechts erlöschen alle der Thüringischen Eisenbahngesellschaft aus gegenwärtiger Concession erwachsenden Rechte und Befugnisse, insoweit solche nicht mit einer ferneren Ueberlassung des Betriebs an die genannte Gesellschaft in nothwendigem Zusammenhange stehen, und gehen in unveränderter Maasse auf die Königlich Sächsische Staatsregierung über.

§ 24. Für den Fall, daß die Königlich Preussische Regierung veranlaßt sein sollte, das Eigenthum der Eisenbahn von Weissenfels nach Leipzig selbst zu erwerben und den Betrieb auf selbiger für eigne Rechnung zu übernehmen, bleibt die weitere Verhandlung wegen des Verhältnisses beider Regierungen diesen vorbehalten.

№. 39) Verordnung,

die Instruction für die Gendarmerie wegen des Gebrauchs ihrer Dienstwaffen
betreffend;

vom 18ten Juni 1855.

Da zur Zeit noch keine ausreichende Instruction für die Gendarmerie darüber besteht, in welchen Fällen und auf welche Weise sie von ihren Dienstwaffen Gebrauch zu machen habe,